

setzes zum Schutze des I. D. H. verstoßen. Er hat es unternommen, den Transport von Waren in die Westsektoren Berlins ohne den dazu erforderlichen Warenbegleitschein „Groß-Berlin“ durchzuführen. Er hat diese Transporte gewerbsmäßig durchgeführt, denn er hat durch sie seinen Lebensunterhalt während seines illegalen Aufenthalts in Leeebruch bestritten.

Das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels ist objektiv und subjektiv, wie oben dargelegt, verletzt und der Angeklagte war entsprechend zu bestrafen.

Die Vermögenseinziehung ergab sich zwingend aus dem Gesetz. Die Untersuchungshaft hat das Gericht dem Angeklagten entgegen dem Antrag des Vertreters der Anklagebehörde nicht anzurechnen. Das Gericht war der Überzeugung, daß der Angeklagte sehr wohl schuldhaft das Verfahren verzögerte. Seiner Verwirrungstaktik war es zuzuschreiben, daß die Verhandlung vom 14. 6. 1951 vertagt und das Gutachten eines Psychiaters einzuholen war. Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Sondermann      gez. Langecker  
Landrichter          Landrichterin

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift beglaubigt

Potsdam, den 22. Oktober 1951

L. S.      gez. Unterschrift  
Justizangestellte

als Urkundsperson der Geschäftsstelle.

## Urteil gegen Schelenz

DOKUMENT NR. 155

Beglaubigte Abschrift.

8 Kls 64/51

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen die berufslose Annemarie Schelenz geb. am 13. 3. 1928 in Oepeln, wohnhaft in Treuenbrietzen, Jüterboger Str. 19, ledig, DR., nicht vorbestraft,

seit dem 19. 3. 1951 in U.-Haft im Gerichtsgefängnis Potsdam,

wegen Wirtschaftsverbrechens wurde in der öffentlichen Sitzung der großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam in Falkensee am 19. April 1951 ...

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen fortgesetzten Verbrechens nach § 2 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels zu 13 Jahren Zuchthaus und Vermögenseinziehung verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihr auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt.

Die Veröffentlichung des Urteils wird in allen Ausgaben der „Märkischen Volksstimme“ und der „Märkischen Union“ sowie durch 14-tägigen Aushang im Stadthaus Treuenbrietzen auf Kosten der Angeklagten angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Angeklagten zur Last.

Gründe:

Die Angeklagte ist 23 Jahre alt ... Auf Aufforderung des Ehepaares Ciuray fuhr sie Anfang Januar 1951 mit etwa 3 kg Kupfer, das Ciuray im Alten Lager gesammelt hatte, zum ersten Mal nach Westberlin. In der Folgezeit holten die Angeklagte und Ciuray dann laufend gesprengte Geschosshülsen aus Messing im Gesamtgewicht von ca. 3 Ctr. aus dem Waldgelände zwischen Jüterbog und Treuenbrietzen. Jede Woche einmal fuhr die Angeklagte mit dem gesammelten Buntmetall nach Westberlin, durchschnittlich etwa jedesmal mit 12 kg. Insgesamt hat die Angeklagte 10 Fahrten durchgeführt. Bei der elften wurde sie von der Volkspolizei gestellt. Die Gesamtmenge des verschobenen Buntmetalls beläuft sich auf ca. 130 bis 140 kg.

Den Entschluß zu ihrer Handlung will die Angeklagte gefaßt haben, nachdem sie gemeinsam mit Ciuray einen Zeitungsbericht über die Verurteilung von

Buntmetallschiebern zu hohen Strafen gelesen hatte. Sie hat danach nicht nur vorsätzlich, sondern in ausgesprochener böswilliger Absicht gehandelt, indem sie sich sagte „Nun gerade!“

Die Angeklagte hat, aus gleicher Absicht in gleicher Weise gegen das gleiche Rechtsgut verstoßend, also fortgesetzt handelnd, es unternommen, Transporte von Buntmetall entgegen den Bestimmungen über den innerdeutschen Handel durchzuführen und damit den Tatbestand des § 2 Abs. 1 und 2 Ziff. 6 u. 7 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels erfüllt.

gez. Spahn  
zugleich für die erkrankte Oberrichterin  
Lindemann.

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift beglaubigt

Potsdam, den 5. Juni 1951

L. S.      (Unterschrift)  
Justizangestellte.

## Enteignungen durch Konkurs / Die Theorie und ...

DOKUMENT NR. 156

Ministerium der Justiz  
Hauptabteilung Gesetzgebung

— 3760 — I — 1194/50 —

Berlin, den 5. 3. 1951  
App. 1604

Rundverfügung Nr. 38/51

Betr.: Konkurswesen — Freihändiger Verkauf von Konkursmassen an volkseigene Betriebe.

Es ist grundsätzlich erstrebenswert, noch lebensfähige, in Konkurs geratene Unternehmungen in das Volkseigentum zu überführen. Die Konkursordnung sieht eine derartige Veräußerung des Geschäfts oder des Warenlagers des Gemeinschuldners durch den Konkursverwalter vor. Nur soll der Konkursverwalter gemäß § 134 Nr. 1 KO in einem solchen Falle die Genehmigung des Gläubigerausschusses oder, wenn kein Gläubigerausschuß bestellt ist, die Genehmigung der Gläubigerversammlung einholen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Konkursgerichte von allen Konkursen, die in ihrem Tätigkeitsgebiet anfallen, sofort nach Konkurseröffnung eine entsprechende Mitteilung an die zuständige Vereinigung der volkseigenen Betriebe oder, wenn diese nicht festgestellt werden kann, an das Amt zum Schutze des Volkseigentums bei dem örtlich zuständigen Landesministerium des Innern richten. Damit soll den Rechtsträgern des Volkseigentums Gelegenheit gegeben werden, mit dem Konkursverwalter, unter Umständen auch unmittelbar mit der Gläubigerschaft, wegen eines freihändigen Ankaufs des Unternehmens in Verbindung zu treten. Empfohlen wird, daß das Konkursgericht auf den Konkursverwalter und, soweit es möglich ist, auch auf die Gläubigerschaft Einfluß nimmt, daß der Konkurs durch den freihändigen Verkauf des gesamten Unternehmens an

einen volkseigenen Betrieb beendet wird. Es dürfte im allgemeinen nicht schwer sein, die Gläubigerschaft für eine solche in ihrem eigenen Interesse liegende Lösung zu gewinnen, da dadurch das Verfahren nicht nur abgekürzt und verbilligt wird, sondern durch die Übernahme eines ganzen produktionsfähigen Betriebes mit größter Wahrscheinlichkeit auch ein höherer Erlös als durch die Veräußerung einzelner aus dem Betriebsbestand herausgerissener Produktionsanteile erzielt werden wird.

gez. Dr. Nathan  
Hauptabteilungsleiter.

## ... die Praxis: Fall Kass

DOKUMENT NR. 157

Der Rat  
des Kreises Ruppin  
Industrie u. Gewerbe  
Abt. Industrie II/2  
Wö/Ga.

Neuruppin, den 21. 11. 1949  
Schinkelstr. 15

An den  
Treuhandbetrieb Hans Kass  
z. H. des Herrn Bunde,  
Neuruppin

Betr.: Weiterführung des Betriebes.

Auf Grund eines Schreibens der Landesregierung werden wir aufgefordert, Ihren Betrieb in den Konkurs zu bringen. Wir geben Ihnen hiermit auf, die nötigen Schritte beim Amtsgericht zu unternehmen und den Konkurs durchführen zu lassen. Es ist beabsichtigt, die Betriebsmittel aus der Konkursmasse zu erwerben und dem volkseigenen Sektor zuzuführen. Nach der Umstellung des Betriebes würde das Fabrikationsprogramm erheblich erweitert werden und das Bestehen des Betriebes und somit die Weiterbeschäftigung des Personals gewährleistet sein. I. A.: gez. Wöllnitz.